

GEMEINDE NIEDERALTEICH

Kreis Deggendorf / NB



94557 NIEDERALTEICH

Guntherweg 3

Telefon 0 99 01 / 93 53-0

Telefax 0 99 01 / 93 53-24

E-Mail: gemeinde@niederalteich.de

Internet: www.niederalteich.de

Allgemeine Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr

Die Erhebung von Einleitungsgebühren nach dem Frischwassermaßstab ist nach der Rechtsprechung des BayVGH solange unbedenklich, solange die durch Gebühren zu deckenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers geringfügig sind, wobei die Erheblichkeitsgrenze bei einem 12%-igen Anteil an den der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung liegt. Wird die Erheblichkeitsschwelle von 12% für die Niederschlagswasserbeseitigung überschritten, bedarf es nach der Rechtsprechung der Bestimmung einer eigenen Niederschlagswassergebühr in der Satzung.

Zur Überprüfung ob die Erheblichkeitsschwelle von 12%, an den der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken überschritten wird, wurden zwei getrennte Kostenmassen (Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken) gebildet.

Nachdem sich für die Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken ein prozentualer Anteil von rund 25% ergeben hat, muss eine eigene Niederschlagswassergebühr erhoben werden.

Die Abwassergebühr setzt sich folglich aus einer Niederschlagswassergebühr (tatsächlich überbaute und befestigte Flächen) und einer Schmutzwassergebühr (Frischwasserbezug) zusammen. In der Gesamtheit bilden die vorgenannten Faktoren, die gesplittete Abwassergebühr.

Was versteht man unter der gesplitteten Abwassergebühr?

Vor Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wurde die Gebühr nur nach der verwendeten Frischwassermenge berechnet und damit sämtliche anfallenden Kosten der Ableitung, Sammlung und Reinigung von Schmutz-, aber auch Niederschlagswasser, gedeckt. D.h. die Kosten für die Einleitung des Niederschlagswassers wurden durch die nach der Frischwassermenge erhobene Abwassergebühr mitgetragen. Dies betraf jeden Grundstückseigentümer gleichermaßen, unabhängig von der Niederschlagsmenge, die dieser in die Kanalisation eingeleitet hat. Um der Rechtsprechung gerecht zu werden, muss zukünftig eine Gebühr für das Schmutzwasser und eine Gebühr für das Niederschlagswasser erhoben werden. Die Abwassergebühr muss somit aufgeteilt bzw. gesplittet werden.

Beispiel:

Eine in einem Einfamilienhaus wohnende Familie mit einem Wasserverbrauch von 150 m³ musste für diese 150m³ Frischwasser auch die entsprechende Abwassergebühr bezahlen. Der Betreiber eines Einkaufsmarktes mit einem riesigen Parkplatz und einem sehr geringen Wasserverbrauch zahlte dementsprechend bisher auch nur für seinen Frischwasserverbrauch die Abwassergebühr, obwohl er große Mengen an Regenwasser in die Kanalisation einleitet.

Bei der gesplitteten Abwassergebühr wird zukünftig aber jeder gleichermaßen entsprechend der Menge an Niederschlags- und Schmutzwasser, die in den Kanal eingeleitet wird, für sein Abwasser aufkommen müssen.

Wie wird die Niederschlagswassergebühr ermittelt?

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den tatsächlich überbauten und befestigten Flächen (versiegelte Flächen) in Quadratmeter, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Obwohl die Regenwassermenge abhängig von Stärke und Dauer des Regens ist, werden auch bei angenommener gleichbleibender Regenstärke und -dauer unterschiedliche Mengen an Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet. Von größeren versiegelten Flächen wird folglich mehr Wasser eingeleitet als von kleinen versiegelten Flächen. Maßgeblich ist somit die Summe der versiegelten Flächen, welche an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist und nicht die Quantität des Regenwassers.

Als angeschlossen gelten solche Grundstücke, von denen Niederschlagswasser

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserableitung oder
- oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und / oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen –

in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

Maßgeblich für die Berechnung der Gebühr für das jeweilige Grundstück ist die sog. reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird:

➤ **reduzierte Grundstücksfläche = Grundstücksgröße in m² x Gebietsabflussbeiwert**

Die auf den Grundstücken vorhandenen gebührenpflichtigen Flächen wurden durch eine Gebietsabflussbeiwertkarte ermittelt. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, welcher Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung ist.

Die Beitrags- und Gebührensatzung, sowie die Gebietsabflussbeiwertkarte können im Rathaus der Gemeinde Niederalteich, Guntherweg 3, 1. OG, Zimmer 4, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Weiterhin sind die Unterlagen auf der gemeindlichen Homepage unter: <https://www.niederalteich.de/verwaltung-politik/ortsrecht> einsehbar.

Aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Die Vermutung kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20% oder um mindestens 300 m² von der ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach tatsächlich bebauter und befestigter Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben!

Was versteht man unter bebauten, befestigten bzw. versiegelten Flächen?

Als bebaut gelten alle Grundstücke, die mit einem Gebäude (Wohn- u. Geschäftshaus, Fabrikhalle, Lagerhalle, Schuppen, Garagen etc.) bebaut sind, sowie die durch Dachüberstände und sonstige Überdachungen (Carports, Vordächer etc.) überbauten Flächen. Befestigte bzw. versiegelte Flächen bedecken den Boden, so dass kein Niederschlagswasser mehr im Boden versickern kann.

Als versiegelte Flächen gelten z. B. Dachflächen, Garagenflächen, gepflasterte oder mit wasserundurchlässigem Material versehene Flächen, wie Hofflächen, Garageneinfahrten, Parkplätze, Hauszugänge, Wege, Terrassen usw.

Rasengittersteine, Ökopflaster, mit Kies oder Schotter befestigte Flächen sind ebenfalls als versiegelte Flächen zu betrachten, da bei Starkregen auch von diesen Flächen aus Regenwasser in die Kanalisation gelangt.

Grundsätzlich wird zwischen bebauten und befestigten Flächen nicht unterschieden. Ebenfalls erfolgt keine Unterscheidung nach materialspezifischen Abflussbeiwerten, d. h. vom Abflussverhalten werden z. B. Schotterflächen und Asphaltflächen gleichbehandelt. Entscheidend ist nur, ob das Niederschlagswasser von diesen Flächen in die Kanalisation eingeleitet wird.

Wie werden Zisternen und andere Regenwasserrückhaltesysteme berücksichtigt?

Wenn diese Systeme einen Überlauf haben, der an den gemeindlichen Kanal angeschlossen ist bzw. wenn die Möglichkeit vorhanden ist, die Zisterne in den Kanal umzuleiten, wird die gesamte versiegelte Fläche des Grundstücks als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr herangezogen. Die Flächen sind nur von der Berechnung ausgenommen, wenn keine Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Entwässerungssystem mehr besteht. Eine nachträgliche Abkopplung von der Kanalisation und Leitung des Überlaufs in die Versickerung ist genehmigungspflichtig und muss außerdem durch das Bauamt überprüft werden

Berechnungsbeispiel:

Bei einem Grundstück, dessen Fläche bei 1.000 m² liegt, beträgt die reduzierte Grundstücksfläche bei einem Gebietsabflussbeiwert von 0,25 (= 25% der Flurstücksfläche versiegelt) 250 m², welche für die Erhebung der Gebühren angesetzt wird. Anschließend sind die auf dem Grundstück tatsächlich bebauten und befestigten Flächen zu ermitteln:

Objekt	Berechnung (L x B)	Befestigte/ bebaute Fläche (m ²)	NSW fließt in: Kanal/Gewässer/versickert	Summe der Flächen, die in den Kanal eingeleitet werden (m ²)
Wohngebäude	12,00 m x 14,00 m	168,00	Kanal	168,00
Garage, Carport	6,00 m x 6,00 m	36,00	Kanal	36,00
Gartenschuppen	5,00 m x 3,00 m	15,00	versickert	---
Garagenzufahrt	6,00 m x 7,00 m	42,00	Kanal	42,00
Terrasse	6,00 m x 4,00 m	24,00	versickert	---
Wege	6,00 m x 2,00 m	12,00	versickert	---
Gesamt:				246,00
Ermittelte reduzierte Grundstücksfläche aus Gebietsabflussbeiwert				250,00
Unterschreitung	-20% bzw. - 300,00 m ²			200,00
Überschreitung	+20% bzw. + 300,00 m ²			300,00

Im Berechnungsbeispiel werden 250 m² reduzierte Grundstücksfläche veranlagt, da die Summe der tatsächlich berechneten Flächen zwischen der Unter- bzw. Überschreitungsgrenze liegt.

Hinweis

Sie werden darauf hingewiesen, dass alle Angaben bezüglich eines eventuell beabsichtigten Nachweises der tatsächlich vorhandenen bebauten und befestigten Fläche im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 90 ff. der Abgabenordnung (AO) nach bestem Wissen und Gewissen zu machen sind. Außerdem behält sich die Gemeinde Niederalteich vor, Ihre Angaben gegebenenfalls vor Ort zu überprüfen.

Kontakt

Gemeinde Niederalteich
Guntherweg 3
94557 Niederalteich

Tel.: 09901/9353-0

Fax: 09901/9353-24

E-Mail: gemeinde@niederalteich.de

Internet: www.niederalteich.de

Sachgebiet	Ansprechpartner	Telefon	Fax	E-Mail
Bauamt	Herr Zöller	09901/9353-14	09901/9353-24	zoeller@niederalteich.de
	Herr Schmid	09901/9353-12	09901/9353-24	schmid@niederalteich.de

Kämmerei	Frau Leutner	09901/9353-20	09901/9353-24	leutner@niederalteich.de
-----------------	--------------	---------------	---------------	--